

Musterpraktikumsvereinbarung

Zwischen

.....
Praktikumsgebender Institution

und

.....
Name, Vorname (Praktikantin bzw. Praktikant)

geb.

Matrikelnummer

wohnhaft in

.....
Straße, Hausnummer, ggf. Zimmer bei

.....
ggf. Land, Postleitzahl, Ort

.....
Telefon

E-Mail

wird im Einvernehmen mit der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) auf der Grundlage der mit Einrichtungen gem. §14 Abs. 3 PsychThApprO über die Durchführung des Orientierungspraktikums im polyvalenten Bachelorstudiengang Psychologie, des dazugehörigen Modulhandbuchs der FAU sowie der Approbationsordnung (PsychThApprO) die folgende Praktikumsvereinbarung geschlossen:

§1

Die Praktikantin/Der Praktikant wird während ihres/seines Orientierungspraktikums in der praktikumsgebenden Institution ausgebildet.

.....
Name der anleitenden Betreuerin/des anleitenden Betreuers

.....
Name des/der Praktikumsbeauftragten der FAU

§ 2

- (1) Das Orientierungspraktikum umfasst 160 Stunden (4 Wochen) praktische Tätigkeit in interdisziplinären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung oder in anderen Einrichtungen gem. §14 Abs. 3 PsychThApprO, in denen Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.
- (2) Das Praktikum beginnt am und endet am
- (3) Wenn die Praktikantin bzw. der Praktikant in diesem Zeitraum für das Studium relevante Lehrveranstaltungen zu besuchen hat, wird sie bzw. er von der praktikumsgebenden Institution dafür freigestellt.

§3

Die Arbeitszeit beträgt ca. 40 Stunden pro Woche (Vollzeit). Sie richtet sich nach den üblichen Arbeitszeiten der praktikumsgebenden Institution.

§4

- (1) Die praktikumsgebende Institution übernimmt die Ausbildung der Praktikantin bzw. des Praktikanten nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung sowie der PsychThApprO.
- (2) Der Praktikantin bzw. dem Praktikanten sind erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung zu gewähren. Darüber hinaus sind ihnen die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patientensicherheit zu zeigen (siehe hierzu auch das Modulhandbuch bzw. §1 der Rahmenvereinbarung).

§5

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant unterliegt während des Orientierungspraktikums dem Zuständigkeitsbereich des Unfallversicherungsträgers der praktikumsgebenden Institution. Bei Praktika im Ausland kann dieser Versicherungsschutz entfallen oder nur in einem geringeren Umfang bestehen. In solchen Fällen ist für einen ausreichenden privaten Versicherungsschutz zu sorgen.
- (2) Soweit für die Beschäftigten der praktikumsgebenden Institution ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wird die Praktikantin bzw. der Praktikant für die Dauer des Orientierungspraktikums in diesen Versicherungsschutz einbezogen. Besteht bei der praktikumsgebenden Institution kein Haftpflichtversicherungsschutz, wird der Praktikantin/dem Praktikanten empfohlen, für einen entsprechenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (3) Für im Auftrag der praktikumsgebenden Institution ausgeführte Dienstreisen erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant Ersatz ihrer/seiner Aufwendungen in entsprechender Anwendung der Reisekostenregelung der praktikumsgebenden Institution.

§6

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist verpflichtet, eine durch Krankheit bedingte Verhinderung der praktikumsgebenden Institution unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 2 PsychThApprO i.V.m. § 6 a Abs. 1 Satz 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang Psychologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg(FAU) – BMStPO/PSL – in der jeweils geltenden Fassung – Anwesenheitspflicht besteht.

§7

Die Dienstaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis während des Orientierungspraktikums obliegen der praktikumsgebenden Institution, vertreten durch

.....
Name der anleitenden Betreuerin/des anleitenden Betreuers

§8

Die Praktikantin bzw. der Praktikant ist in allen dienstlichen Angelegenheiten Dritten gegenüber, auch nach ihrem/seinen Ausscheiden, zur Verschwiegenheit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

§9

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant kann die Praktikumsvereinbarung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.
- (2) Im Übrigen kann jede Vertragspartei die Praktikumsvereinbarung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung kündigen. Auch ist eine Aufhebung der Praktikumsvereinbarung möglich.
- (3) Bestehen hinsichtlich der Praktikumsvereinbarung und gegebenenfalls hinsichtlich des Praktikumsplans Unstimmigkeiten zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und der anleitenden Betreuerin bzw. dem anleitenden Betreuer, die nicht auszuräumen sind, ist der/die Praktikumsbeauftragte der Fachgruppe Psychologie der FAU zu unterrichten.

Unterschriften

Praktikumsgebende Institution

Praktikantin bzw. Praktikant

.....
Ort Datum

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift Vertreter praktikumsgebende Institution

.....
Unterschrift Praktikantin